

DRINGLICHE MOTION

Urheber PDCB, durch Xavier Fellay (Suppl.)
Gegenstand Parteileader oder Magistrat?
Datum 07.03.2016
Nummer 6.0056

Aktualität des Ereignisses

Am 19. Februar 2016 hat sich ein Mitglied der Kantonsregierung unter Verwendung des offiziellen Briefpapiers des Kantons Wallis direkt an den französischen Präsidenten gewandt. Am 3. März 2016 liess der gleiche Magistrat vor den Medien verlauten, dass er erneut für das Vizepräsidium seiner Partei kandidieren wolle.

Unvorhersehbarkeit

Das Schreiben vom 19. Februar 2016 wie auch der am 3. März 2016 kommunizierte persönliche Entscheid waren für das Walliser Parlament unvorhersehbar.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Es ist Sache des Parlaments, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt. Dieses Risiko ist umso grösser, als dass der fragliche Magistrat angekündigt hat, er wolle das Amt als Vizepräsident seiner Partei längerfristig ausüben.

Am 19. Februar 2016 hat sich ein Mitglied der Kantonsregierung unter Verwendung des offiziellen Briefpapiers des Kantons Wallis als «Sicherheitsminister des Kantons Wallis», «Bürger», «Vizepräsident der grössten Partei der Schweiz» und «vom Schweizervolk gewählter Minister» direkt an den französischen Präsidenten gewandt. Dieser Magistrat hat wohl in der Hitze des Gefechts seine verschiedenen Ämter durcheinandergebracht und auch noch die Bundesverfassung (welche besagt, dass die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes sind) sowie Artikel 1 der Kantonsverfassung verletzt.

Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998 müssen die vollamtlichen Magistraten ihre ganze Zeit ihrer Funktion widmen. Sie dürfen weder eine andere Funktion ausüben noch einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Das politische System der Schweiz stützt sich auf den Grundsatz der Kollegialität, welcher von den Mitgliedern einer kantonalen oder eidgenössischen Exekutive verlangt, dass sie gegenüber der Öffentlichkeit bedingungslos hinter den formellen Entscheiden des Regierungskollegiums stehen. Angesichts dieses Kollegialitätsprinzips ist es also völlig undenkbar, dass der amtierende Präsident einer nationalen Partei gleichzeitig Bundesrat ist, da ein zu grosses Konfliktpotenzial zwischen der Verteidigung der Interessen einer Partei und der Verteidigung der Entscheide einer kollegialen Exekutive besteht.

Diese Legislatur hat auf kantonaler Ebene gezeigt, dass das Amt des Vizepräsidenten einer nationalen Partei nicht mit der übergeordneten Sichtweise vereinbar ist, die ein Staatsrat an den Tag legen muss. Da der gesunde Menschenverstand allerdings nicht auszureichen scheint, um diese Grundsätze durchzusetzen, muss das Parlament die nötigen Leitplanken im Gesetz verankern. Sie werden inskünftig eine Instrumentalisierung der Staatsmittel zugunsten einer politischen Partei – egal welcher – verhindern.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, dem Parlament baldmöglichst eine Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten zu unterbreiten, mit der es den Mitgliedern des Staatsrates formell untersagt wird, in den Führungsorganen einer nationalen Partei oder einer kantonalen Sektion – insbesondere als Präsident, Vizepräsident oder in einer anderen Funktion, die es ihnen erlaubt, sich öffentlich im Namen der Partei zu äussern – Einsitz zu nehmen.